
Wissenschaftliche Arbeiten
aus dem Burgenland Heft 88
Sigel WAB 88, 1992

Andreas Baumkircher -
Erben und Nachfolger
"Schlaininger Gespräche 1989"

Eisenstadt 1992
Österreich
ISBN 3-85405-119-0

Rudolf Kropf*

DIE STADTORDNUNG VON STADTSCHLAINING AUS DEM JAHR 1514

1. Einleitung

"Is dicebat tria aedificia se fecisse, primam videlicet claustrum Deo, secundo scilicet civitas mundo, tertium scilicet castrum diabolo".¹ Diesen Ausspruch schreibt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Chronist des Paulinerordens, Gregorius Gyöngyösi, Andreas Baumkircher zu. Sehen wir vom Ausbau der Burg ab, für den Baumkircher auf der seinem Relief beigefügten Inschrift die Jahreszahl 1450 angibt, was sich nach Gerhard Seebach² nur auf den Anfang dieser Arbeiten beziehen kann, so lassen sich der Beginn des Baues des Kloster und der Errichtung der Stadt relativ gut datieren. Am 4. April 1462 gestattet nämlich Kaiser Friedrich III. in einem Privileg, dem sogenannten "Freibrief", seinem Rat und Obergespan von Preßburg Andreas Baumkircher, bei dessen Burg Schlaining "eine Stadt von neuem zu bauen" Ferner gewährte er allen, die dort bereits siedelten oder künftig sich dort niederlassen werden, Handelsfreiheiten in allen Ländern des Reiches. Maut, Zoll und Niederlaggebühr

* Vgl. dazu die im Ahang abgedruckte Stadtordnung von 1514.

¹ Hans Peter Zelfel, Zu einigen Klöstern des heutigen Burgenlandes im Spätmittelalter mit besonderer Berücksichtigung der Paulinerklöster, in diesem Tagungsband; *ders.*, Die Paulinerklöster Schlaining und Baumgarten. Ein Beitrag zur Geschichte des Paulinerordens im Burgenland, in: Julius Dirnbeck, Rudolf Kropf, Wolfgang Meyer (Hg.), Der Orden der Pauliner OSPE, Seine Geschichte - seine Aufgaben - seine Stellung (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland H. 70), Eisenstadt 1984, 116.

² Gerhard Seebach, Andreas Baumkircher als Bauherr, in: Rudolf Kropf, Wolfgang Meyer (Hg.), Andreas Baumkircher und seine Zeit (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland H. 67), Eisenstadt 1983, 213; vgl. Österreichische Kunsttopographie Bd. XL: Die Kunstdenkmäler des politischen Bezirkes Oberwart, bearbeitet v. Adelheid Schmeller-Kitt, Wien 1974, 476 ff.

sollten die Schlaininger Bürger hingegen bezahlen.³ Neben den in dieser Urkunde genannten Vorrechten war für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt vor allem die 1463 von König Matthias Corvinus den Stadtbürgern gewährte Befreiung von der Entrichtung des Dreißigsts, dem ungarischen Grenzzoll, bedeutend. Diesen Vorteil, den Schlaininger Kaufleute im Handel über die Landesgrenzen genossen, konnten sie bis zur Aufhebung des Dreißigst durch König Ferdinand I. im Jahr 1545 behaupten.⁴

Die Gründung von Stadtschlaining ist ein Beispiel für eine spätmittelalterliche grundherrschaftliche Anlage, wie wir sie im österreichischen Raum häufiger antreffen. Diese Städte, oft über die ursprünglich vom Errichter geplante Größe kaum hinaus gewachsen, verblieben häufig mit meist nur lokalen Funktionen als grundherrliche Kleinstädte. Das ungarische Recht, das sich vom österreichischen Stadtrecht wesentlich unterschied, kannte ab der Mitte des 16. Jahrhunderts nur mehr die königlichen Freistädte und die Marktflecken (*oppida*). Obwohl sich die Schlaininger Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts unter Berufung auf den Freibrief Friedrich III. als "königliche Freystadt" oder "*libera civitas*" bezeichneten, konnten sie diesen Abstieg nicht verhindern.⁵ Solche Kleinstädte, die von ihrem Gründer meist auch nur mit einem Minimum an Privilegien ausgestattet und ihrer ursprünglichen wirtschaftlichen Zielsetzungen nicht gerecht wurden, bezeichnet man heute als "Minderstädte", eine nicht vollausgebildete bzw. abgesunkene Kleinstadt. Viele dieser Minderstädte gingen

³ Das Original befindet sich im Gemeindearchiv von Stadtschlaining; Vgl. Otto Aull, Die Gründung von Stadtschlaining, in: Burgenland, Vierteljahreshefte für Landeskunde, Heimatschutz und Denkmalpflege, Jg. 1/2 (1927), 40 ff; Michael Bothar, Ein Beitrag zum Stadtrecht von Schlaining, in: Burgenländische Heimatblätter, Jg. 11 (1949), 74 ff; Oskar Gruszecki, Das "Stadtrecht der Stadt Schlaining", in: Burgenländische Heimatblätter, Jg. 11 (1949), 43 f; Rudolf Kropf, Andreas Baumkircher als Grundherr und Wirtschaftstreibender, in: Rudolf Kropf, Wolfgang Meyer (Hg.), Andreas Baumkircher und seine Zeit (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland H. 67), Eisenstadt 1983, 198 ff; Harald Prickler, Schlaining im Mittelalter, in: Festschrift zur Stadterhebung der Stadtgemeinde Stadtschlaining, hg. von der Stadtgemeinde Stadtschlaining, Stadtschlaining 1992, 67 ff.

⁴ Prickler, Schlaining im Mittelalter, wie Anm. 3, 69; Kropf, Baumkircher als Grundherr, wie Anm. 3, 199 ff.

⁵ György Bónis, Die ungarischen Städte am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3), hg. v. Wilhelm Rausch, Linz 1974, 79 ff; Herwig Ebner, Das Städtewesen in der Steiermark am Ausgang des Mittelalters, in: ebd., 313 ff; Vera Zimányi, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Städte Ungarns im 16. Jahrhundert, in: Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 4), hg. v. Wilhelm Rausch, Linz 1980, 129 ff; Harald Prickler, Burgenlands Städte und Märkte, in: Österreichisches Städtebuch 2: Die Städte des Burgenlandes, hg. v. Alfred Hoffmann, Wien 1970, 47 f.

im Laufe der Neuzeit de jure ihres Stadtrechtes verloren, obwohl sie im äußeren Erscheinungsbild ihren städtischen Charakter bewahrten.⁶

Die Gründung einer Kirche, eines Klosters, der Ausbau der Burg und die Errichtung einer Stadt waren im 15. Jahrhundert für eine nach oben strebende Gesellschaftsschicht und ihre ehrgeizigen Vertreter, wie der Aufsteiger Andreas Baumkircher, ein Repräsentationsbedürfnis, um ihren Besitz und ihren politischen Aufstieg durch ein groß angelegtes Bauprogramm zu legitimieren. Auf die "Nachahmereffekte" des Schlaininger Programms von Andreas Baumkircher durch seinen "Freundeskreis" Berthold von Ellerbach, Ulrich Grafenecker etc. hat bereits Gerhard Seebach hingewiesen.⁷

Zum Zeitpunkt der Erteilung des Privilegs hatte also Andreas Baumkircher mit dem Bau der Stadt bereits begonnen. Wie weit nun die geplante Stadtanlage damals vollendet oder wie das Paulinerkloster erst von seinen Nachfolgern zu einem Abschluß gebracht wurde, wird noch zu untersuchen sein. Auch der weitere Aus- und Umbau der Stadt - Größe und Ausdehnung des Hauptplatzes, Situierung der Pfarrkirche, Anlage der Vorstadt, die bereits im Urbar von 1515 genannt wird - bedarf noch genauerer Untersuchungen.

Mit der Erwerbung der Herrschaft Rechnitz im Jahr 1490 durch die Baumkirchererben verlagerte sich der Sitz der Familie zunächst immer mehr von Schlaining nach Rechnitz. Erst unter dem aus der Steiermark stammenden dritten Gatten Barbara Baumkirchers, Veit Fladnitz, wurde Schlaining wieder Herrschaftsmittelpunkt. Veit Fladnitz, der sich Freiherr von Schlaining nannte, verteidigte 1512 die Herrschaft gegen die Truppen des ungarischen Königs - die ungarische Krone betrachtete wegen des Aussterbens der Baumkircher ohne männliche Nachkommen Schlaining als heimgefallenes Gut.⁸ Veit Fladnitz gab im Jahr 1514 der Stadt eine "Ordnung" und ließ 1515 ein Urbar der Großherrschaft anlegen.⁹

⁶ Prickler, Schlaining im Mittelalter, wie Anm. 3, 71

⁷ Seebach, Andreas Baumkircher als Bauherr, wie Anm. 2, 211 ff.

⁸ Peter Jandrisevits, Urkunden und Dokumente über das südliche Burgenland 3 (Manus. im Bgld. Landesarchiv), 7, Nr. 5; Josef Loibersbeck, Grafenschachen, in: Volk und Heimat 8, H. 11 (1955), 4; Johann Loserth, Schleinig und das Ende des Baumkircherhauses, in: Alpenländische Monatshefte für das deutsche Haus 1926/27, 465; Prickler, Schlaining im Mittelalter, wie Anm. 3, 64.

⁹ Prickler, Schlaining im Mittelalter, wie Anm. 3, 72 ff; Vera Zimányi, Sozial- und Wirtschaftsentwicklung in den Herrschaften Rechnitz und Schlaining an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in diesem Tagungsband.

2. Quellenkritik

Die Stadtordnung für Stadtschlaining aus dem Jahr 1514 liegt im Original nicht mehr vor, sie ging vermutlich im Jahr 1945 verloren. Michael Bothar hat im Jahr 1949 nach privaten Aufzeichnungen aus der Vorkriegszeit eine kurze Zusammenfassung dieser Quelle veröffentlicht.¹⁰ Die Suche nach einer eventuell angefertigten Abschrift der Stadtordnung war erst nach dem ersten Schlaininger Baumkircher-Symposium im Jahr 1982 erfolgreich. Der damalige Oberamtmann von Stadtschlaining Eugen Höbe übergab mir kurz vor seinem Tode eine Abschrift dieser Stadtordnung, die leider unvollständig war.¹¹ Unter seinem Nachlaß fanden sich dann die noch fehlenden Seiten.

Die vorliegende Abschrift stammt vom ehemaligen evangelischen Pfarrer von Unterschützen, Béla Seregély, einem entfernten Verwandten der Familie Höbe. Als historisch interessierte Person begann Seregély nach dem Ersten Weltkrieg, die im Gemeindeamt von Stadtschlaining aufliegenden Quellen abzuschreiben. Die Transkription ist mit 30. Juli 1920 datiert und umfaßt die Abschrift des Freibriefs Friedrichs III. vom 4. April 1462, eines Grundbuches von Stadtschlaining vom Ende des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowie die gegenständliche Stadtordnung.

Obwohl Pfarrer Seregély ungarischer Muttersprache war - einige Male hat er dem Text kurze persönliche Bemerkungen zur Quelle in Ungarisch hinzugefügt - ist er mit dem oft schwierigen Text erstaunlich gut zurechtgekommen. Ausdrücke, wie "Geyfleischhacker" oder das Getreidemaß "Wecht" haben ihm selbstverständlich Schwierigkeiten bereitet. Im großen und ganzen können die auf Sprachschwierigkeiten zurückzuführenden Fehler aber weitgehend außer acht gelassen werden.

Größere Probleme dürfte dem Transkribenten die Schrift bereitet haben. Die Unterscheidung einzelner Buchstaben, wie v, u, n, e, r usw., mußte er sich erst mit Fortdauer der Transskription aneignen. Die vorwiegend dadurch entstandenen Abschreibfehler hat der Transkribent auf der linken Seite, vermutlich anläßlich einer späteren Durchsicht, korrigiert.

In der Abschrift wurden auch die Zeilen- und Seitenenden vermerkt, was für eine kritische Edition eine unschätzbare Hilfestellung bietet. Diese Besonderheiten weisen

¹⁰ Michael *Bothar*, Ein Beitrag zum Stadtrecht von Schlaining, in: Burgenländische Heimatblätter, Jg. 11 (1949), 74 ff; Oskar *Gruszecki*, Das "Stadtrecht der Stadt Schlaining", in: Burgenländische Heimatblätter, Jg. 11 (1949), 43 f; *ders.*, Nochmals "Das Stadtrecht von Stadt Schlaining", ebd.

¹¹ Eine Kopie hatte Herr Höbe kurz zuvor dem Burgenländischen Landesarchiv übergeben.

darauf hin, daß der Transkribent Kenntnisse in der Editionstechnik besaß. Das wirft die Frage auf: Wozu hat wurde die Quelle transkribiert? Aufgrund der sehr genau durchgeführten Abschrift kann eine geplante Veröffentlichung vermutet werden.

Die Quelle weist einige Ungewöhnlichkeiten auf. Sie beginnt abrupt - "Harnach volgen die ordnung Gemainer Stat Slening Wie vnd wan ain Richter gesetzt sol werden" - und endet genauso abrupt - "Welcher frauel treibt an vnnsern Stat pranger der Etwas dauon hackt pricht oder tregt als den Stain oder sunst anders der sol Gemainer Stat zw pues verfallen sein ain phunt phening vnd vnnserm Statrichter LXXII phening" Es fehlt also jeder Hinweis auf den Aussteller. Veit von Fladnitz, dem bisher die Ordnung zugeschrieben wurde, scheint mitten im Abschnitt "Gehorsam So ain Rat vnd die gemain Burger vnd einwoner in Vnser Stat aynem Richter zw thuen schuldig sein" als "Flidnitz" auf. Allerdings weisen einige Punkte wie zum Beispiel die Diktion darauf hin, daß nicht Stadtrichter oder Rat von Schlaining sondern nur der Grundherr als Aussteller in Frage kommt. Weitere Schwierigkeiten bereitet die Datierung der Quelle. Eine sonst übliche Datumsangabe am Anfang oder Ende einer Ordnung fehlt hier. Auf der letzten Seite fand sich aber noch folgender Hinweis: "Stat Slening New Ordnung vnd zwen frey brieff weyleimt Sen Herrn von Paumkirch", Régibb tinta, sehr alte Tinte, wie Herr Seregély hinzufügte, bzw. die Jahreszahl 1514, mit der Bemerkung "ujabb irón" also neuerer Bleistift. Denkbar wäre, daß ein Teil der Stadtordnung mit Hinweisen auf Aussteller, Datum und Motiv für diese Ordnung bereits früher verloren ging und zur Orientierung später auf der Rückseite das Datum hinzugefügt wurde. Weiters enthält die Quelle kein sonst übliches Siegel, zumindest hat der Transkribent darüber nichts vermerkt.

Die Struktur der Stadtordnung weist drei logische Brüche auf. Bis zum Abschnitt über "Wie Man sich mit der Halt mit allerlai Vyhe halten Sol" folgt der Aufbau anderen vergleichbaren Stadtordnungen aus Österreich und der Steiermark aus dieser Zeit. In diesem Kapitel sind allerdings auch andere Inhalte subsumiert. Zum letzten Absatz auf der dritten Seite dieses Teiles hat der Transkribent auf ungarisch hinzugefügt: mit anderer Tinte, mit derselben Schrift. Die nächsten Seiten scheinen in Unordnung geraten zu sein; sie handeln von öden Häusern Äckern, Flurschäden, Unrat in der Stadt; ferner von Mutwillen gegen Wächter, Feuerrufer, Stadtdiener, Weinboten, gegen Stadttore und Brücken und vom Waffentragen der Bürger. Auch dem nächsten Abschnitt über die Gotteslästerung war eine Seite mit einem Absatz über Personen, die verbotenerweise nächtlich in die Stadt eindringen oder sie verlassen, angefügt. Ebenso

paßt die letzte Seite kaum zum Kapitel "Von Zucken vnd Slahenn", zumal neben Diebstal von Kraut, Rüben sowie von Zäunen bzw. vom Frevel an dem Stadtpranger berichtet wird. Vermutlich handelt es sich hiebei um spätere Einschübe von ursprünglich vergessenen oder zu ungenau formulierten Punkten.

Trotz dieser Einwände steht die Echtheit der Quelle außer Zweifel. Die Datierung können wir einschließlich der "Einschübe" mit 1514 bis zum Übergang der Herrschaft an die Batthyány ansetzen.

3. Der Inhalt der Stadtordnung

Die Bedeutung einer Stadt äußerte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts meist in den Privilegien, die der Stadtherr dieser Siedlung verlieh. Diese Vorrechte waren oft nur die urkundliche Bestätigung oder schriftliche Aufzeichnung des herkömmlichen ungeschriebenen und nicht immer neugesetzten Rechts. Vor allem die Stadtordnungen geben häufig das Gewohnheitsrecht wieder, das sich in den Städten ohne vorheriger Kodifizierung herausgebildet hatte. Die Frage, wieweit es sich dabei um die Sicherung des bisher schon innegehabten Rechts oder um eine tatsächliche Neuverleihung handelte, ist oft nur schwer zu beantworten.

Nachdem ein Stadtrecht für Schlaining vermutlich nicht existierte, bildet die Stadtordnung von 1514 die wichtigste Quelle für die bürgerliche Gemeinde. Sie gewährt einen genauen Einblick in die Stadtverwaltung, gibt Aufschluß über die Tätigkeit und den Kompetenzbereich der städtischen Organe, legt die Stellung der städtischen Bewohner fest und enthält wirtschaftliche, gerichtliche und polizeiliche Bestimmungen. Sie regelt auch das Zusammenleben der Bewohner innerhalb des Burgfrieds der Stadt. Damit ermöglicht uns die Ordnung einen Einblick in die Rechte und Aufgaben des Stadtrichters als Repräsentanten der Bürgergemeinde und auch als Vertreter des Grundherrn innerhalb der Stadtmauern.¹²

An der Spitze der Stadtverwaltung stand der Stadtrichter. Da in kleineren grundherrlichen Städten wie Schlaining kein Bürgermeister gewählt wurde, vereinigte der Stadtrichter die richterliche, polizeiliche und verwaltungsmäßige Gewalt in seiner Hand. Sein Einfluß auf die Ratsversammlung und deren Beschlüsse ist in der Stadtordnung allerdings nirgends erwähnt. Die Wahl des Stadtrichters erfolgte am St. Ge-

¹² H. Prickler hat diese Quelle als Grundlage für seine Darstellung "Leben in der mittelalterlichen Stadt" in der Festschrift von Stadtschlaining verwendet. Vgl. *Prickler, Schlaining im Mittelalter*, wie Anm. 3, 76 ff.

orgstag (23. April). Die versammelte Gemeinde konnte vier Personen vorschlagen, aus denen der Grundherr einen zum Stadtrichter ernannte. Die Zugehörigkeit zum Rat scheint keine Voraussetzung für das Stadtrichteramt gewesen zu sein. Die Amtszeit dauerte ein Jahr, eine Wiederwahl war möglich. Der neue Stadtrichter mußte der Herrschaft und der "gantzen gemain" geloben, ihnen nach seinem "besten Verstand Genüge zu tun und behilflich zu sein."

Die Aufgaben des Stadtrichters waren:

- das Auf- und Zusperrn der drei Stadttore morgens und abends, wobei den Boten und Dienern der Herrschaft nach Mitteilung des Pflegers auch nachts die Tore geöffnet werden mußten. Hingegen war er nicht verpflichtet, Bürgern nach dem Sperren ein Tor nochmals zu öffnen.

- die Organisierung und Kontrolle der Stadtwache

- die Reparatur der Stadttore und Brücken, wobei für den Schaden der den Bürgern durch seine Nachlässigkeit entstand, der Stadtrichter haftbar war.

- die Maut und das Standrecht an den Toren und Brücken zu den vier Jahrmärkten einzuheben.

- die Maut zu Drumling, die von der Herrschaft der Stadt überlassen wurde, einzuheben

- jedem Bürger bei dessen Ersuchen zu jeder Tages- und Nachtzeit Rechtsbeistand zu gewähren

- jedem Vergehen nachzugehen und die Täter zu bestrafen. Die Gerichtsbarkeit - sowohl die Zivilsachen als auch die Strafgerichtsbarkeit - zählte zu den wichtigsten Aufgaben des Stadtrichters.¹³

Andererseits waren der Rat, die Bürger und die Einwohner der Stadt verpflichtet, den Stadtrichter zu unterstützen. Wandte sich beispielsweise der Richter persönlich oder durch einen Boten an sie, um ihm in einer Sache behilflich zu sein, so waren sie verpflichtet, sofort Folge zu leisten. Sollten in der Stadt Unruhen ausbrechen, waren alle Bürger und Inwohner verpflichtet, dem Stadtrichter mit der Waffe beizustehen.

Für die Sicherheit der mittelalterliche Stadt war die regelmäßige Kontrolle der Feuerstätten von großer Bedeutung. Wegen der häufigen Brände sollte der Stadtrichter alle vier Wochen sämtliche Rauchfänge und Feuerstellen innerhalb des Burgfrieds der Stadt besichtigen, wobei Mängel innerhalb der nächsten vier Wochen behoben werden mußten. Widrigenfalls war der Stadtrichter verpflichtet, den Ofen oder Rauchfang

¹³ Darauf wird noch später weiter eingegangen.

abzureißen. Wenn ein Feuer ausbrach "vnd durch das dach prentt", so mußte es beschrieben werden. Jeder Stadtbewohner war verpflichtet beim Löschen eines Feuers mitzuhelfen.

In den landesfürstlichen Städten Österreichs¹⁴ bildete zu Beginn der Neuzeit der Rat das wichtigste Organ der Bürgergemeinde. Er besorgte die städtische Verwaltung, bekleidete die städtischen Ämter und besaß ein Mitbestimmungsrecht in Gerichtsangelegenheiten. In Zivilsachen war der innere Rat unter Vorsitz des Bürgermeisters erste Instanz. Rechtshändel der Bürger und Inwohner mußten vor dem Rat und dem Stadtgericht abgehandelt werden. Auch dem Stadtrichter stand häufig nicht das Recht zu gegen die Anordnungen des Rates Widerspruch zu erheben. Verträge und Geschäfte wurden meist erst nach Beratung im Stadtrat ausgefolgt und gesiegelt. Der Bürgermeister war hier Vorsteher und exekutives Organ der Ratsversammlung. Weitere Aufgaben des Rates waren die Kontrolle des Lebensmittelhandels, der Handwerke, von Sauberkeit und Ordnung, der Maße und Gewichte sowie von Qualität und Preis der Lebensmittel.

Die Schlaininger Stadtordnung schreibt vor, daß ebenfalls am St. Georgstag der Stadtrat auf ein Jahr gewählt werden sollte. Einerseits stand es dem Stadtrichter zu, aus der Bürgergemeinde einige zu Räten auszuwählen, andererseits konnte die "gemain" selbst Räte ernennen. Insgesamt sollten zwölf Räte dem Stadtrichter "Jm und gemainer Stat Helffen zw Handeln was Jm allein zw Swar ist". Die Funktion der Räte in Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung der Stadt wird in dieser Quelle nicht genannt und auf den Hinweis der Verpflichtung dem Stadtrichter beizustehen reduziert. Diese Aufgaben wurden häufig von Mitgliedern des inneren Rates wahrgenommen. Bezüglich Schlaining scheinen sie gänzlich auf den Stadtrichter konzentriert zu sein. Die Grundherrschaft dürfte weder an einem politisch mächtigen Stadtrat noch an einer ausgeprägten inneren Autonomie der bürgerlichen Gemeinde Interesse gehabt haben. So werden weder die Ratsversammlung, ein Eckpfeiler der bürgerlichen Demokratie der Städte, noch der wöchentliche Sitzungstermin oder eine Geschäftsordnung erwähnt, wie sie andere Ordnungen vergleichbarer Städte aus Österreich damals bereits aufwiesen. Zusammenkünfte von Richter und Rat bzw. der ganzen Gemeinde oder nur des Richters mit einzelnen Ratsmitgliedern sollten von Ruhe und Ordnung begleitet sein. "Wo ainer den andern vorsolchen wie oben anzaigt ist Verbotten wort

¹⁴ Vgl. Heidelinge *Klug*, Die Stadtordnungen von Freistadt aus der Blütezeit der städtischen Selbstverwaltung, in: Oberösterreichische Heimatblätter 21, H. 3/4 (1967), 3 ff.

geben vnd Nemblichen aynem des Rats Es wär mit frauelichen Wortten als Hayssen vnwar sagen oder lügen vnd sunst wie ain solchs verstanden mag werden auch ain gemalner mit Burger gegen dem andern der ist vnser gnädigen Herschaft auch gemainer Stat vnd StatRichter die ob angezaigte pues verfallen". Die hier explizit genannten Aufgaben des Rates beschränken sich auf eine nicht weiter ausgeführte Mitsprache bei der Schlichtung von Rechtshändel der Bürger und auf die Kompetenz der Bewilligung zur Verwendung des Stadtsiegels durch Fremde. Eine bürgerliche Honoratiorenschicht, repräsentiert durch die Ratsbürger, dürfte damals in Schlaining noch nicht bestanden haben.

Ein erweiterter Stadtsenat, äußerer Rat oder auch als "Geschworene" bezeichnet, wird in der Quelle nicht erwähnt. Für eine solche Differenzierung war vermutlich die Bürgergemeinde zu klein.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Stadtrichters zählte die Gerichtsbarkeit. Während es in den landesfürstlichen Städten Österreichs dem Rat gelang, die Zivilgerichtsbarkeit unter seine Kontrolle zu bekommen, übte in Schlaining der Stadtrichter sowohl die Zivil- als auch die Strafrechtssprechung aus.

Bei den Zivilsachen dominierten Streitigkeiten zwischen den Bürgern. Gemeinsam mit "etlich des Rats" sollte der Stadtrichter eine gütige Schlichtung des Streites versuchen. Wenn es zu keiner Einigung kam, so mußte der Stadtrichter den strittigen Parteien einen Rechtstag festsetzen. Fühlte sich eine Partei vom Stadtrichter "beswart zw sein", konnte sie ein "gegent Recht" dingen. In allen Zivilangelegenheiten war der Stadtrichter die erste Instanz. Das Hofgericht durfte erst dann angerufen werden, wenn der Bürger vom Stadtrichter und von den Bürgern keine Genugtuung erhielt. Der Stadtrichter war auch verpflichtet, die von den Parteien genannten Zeugen zu laden, zu vereidigen und zu befragen. Die Stadtordnung schrieb hiefür folgende Anrede vor: "So ain solcher Zewg oder khuntschafft sager für gericht khombt vnd vntterricht nymbt was auff yn zw Zewgnus oder kuntschafft gestelt wirt. So sol ain Statrichter dem selben Zewgen oder khuntschafft sager also zw sprechen wie harnach volgt: Freund oder wie der Zewg Jm wesen ist ir habt oder du hast gehört. Was auff dich zw Zewgnus gestelt ist: Das wollest sagen. Was oder wieuil dir umb die sach Wyssen ist Nirmants zw lieb noch zw laid nit angesehen freuntschafft gab oder anders Sunder angesehen die Warhait und das Recht. Mer sol der Statrichter zw aynem solchen sprechen du wurst mir globen mit Handgebender trew an aidestat das du wollest Zewgnus geben wie obengemelt ist und ob der ptheyynn aine ain mißfallen an

deiner sag hat das du dem Recht oder aid darumb wollest thun das dem also sy wie du gesagt hast" Rechtshändel zwischen Bürgern sollten jeweils am Freitag abgehandelt werden. Bei schwereren Vergehen mußte der Richter am Freitag den Parteien einen Gerichtstag nennen.

Der Stadtrichter war auch erste Instanz in allen Geldschuldangelegenheiten. Bürger, Fremde und Auswärtige konnten beim Stadtrichter Geldschulden anderer einklagen. Der Beklagte mußte innerhalb von 14 Tagen seine Schulden bezahlen, andernfalls wurde er vom Stadtrichter gepfändet. Dem Beklagten stand das Recht zu, innerhalb von vier Wochen das Pfand auszulösen. Nach weiteren 14 Tagen entschädigte der Stadtrichter den Kläger aus dem Verkauf des Pfandes. Falls aber ein "Lanndtfremder" einen Stadtbürger wegen Geldschulden vor dem Richter verklagte, sollte der Richter innerhalb von drei Tagen den Rechtsstreit klären.

Die Ausführungen über die Gotteslästerer, die drei Tage bei Wasser und Brot eingesperrt werden sollten, leiten zur Strafgerichtsbarkeit über, die sehr umfangreich und detailliert in zwei Kapiteln erläutert wird. Der erste Abschnitt befaßt sich mit "Maleuitz Handel vnd Schädlichen lewtten" Räuber, Mörder, Verräter etc. sollten am Leben gestraft werden. Wurde eine solche Person von der Grundherrschaft angefordert, so mußte sie ausgeliefert werden. Die weiteren Punkte über die Strafgerichtsbarkeit befassen sich mit der Vergewaltigung von Mädchen und Frauen, Verleumdung (öffentlicher Widerruf) und sogenannten verbotenen Worten (Abbitte leisten). Bei Beschimpfungen zwischen Fremden sollte der Schuldige "den pachstain tragen" (Schandstein). Ausführlich wird "das Zücken von und Zuschlagen mit Waffen" behandelt. Hier unterschied man einerseits zwischen Waffen in und außer der Scheide sowie andererseits ob der Gegner getroffen bzw. verletzt wurde oder nicht. Als Waffen werden genannt: Schwert, Messer, Degen, Armbrust, Hacke, Steine, Hölzer, Faust, ausgebreitete Hand usw. Alle diese Vergehen sollte der Stadtrichter verfolgen und bestrafen. Den Bürgern wurde nochmals eingeschärft, daß für alle Rechtsfälle allein der Stadtrichter zuständig ist. Sich selbst Genugtuung zu verschaffen war bei Strafe verboten.

Die tragende Schicht der Stadt war das Bürgertum. Eine Abgrenzung zwischen Ratsbürger, Vollbürger und Mitbürger, also eine Trennung zwischen Kaufmannschaft und Handwerker, wird nirgends definitiv ausgesprochen. Mitbürger werden manchmal ohne nähere Erläuterung erwähnt. Ein Vorrecht des Bürgertums war der Weinausschank innerhalb des Burgfrieds der Stadt, allerdings verbot die Stadtordnung die

Heranziehung auswärtiger Gehilfen. Über den Erwerb des Bürgerrechts gibt die Ordnung nur für Zuwanderer Auskunft. Voraussetzung für die Gewährung des Bürgerrechtes bildete der Kauf oder Besitz eines Hauses innerhalb der Stadt. Ein Zuzügler mit Hausbesitz, der das Bürgerrecht erwerben wollte, mußte sich innerhalb von 14 Tagen beim Stadtrichter melden und folgenden Eid ablegen, um das Bürgerrecht zu empfangen: "Vnnsrer Statrichter sol aynem solchen So in Vnnsrer Stat Burger werden wil solcher gestalt vnd wortten zwesprechen du oder ir wirst oder werden mir globen mit Hanntgeben der trew an aydestat Vnnsrer gnädigen Herschafft auch Gemainer Stat trew vnd hold ze sein. auch mir ietz als aynem Statrichter oder aynem andern Richter So nach gewonhait. Vnnsrer Stat alle iar gesetzt wirt Jn allen Zymblichen gebotten geschäftten vnd verbotten als ain ander getrewer mit Burger in vnser Stat vnd purkfrid gehorsam wilt oder wollen sein. Auch alles das thuen halten und lassen nach vnser Statpuech vnd Statgerechtikait trewlich vnd vngeuarlich". Die Stadtordnung legte weiters fest, daß es Zuwanderern nicht gestattet war, innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bürgerrechtes die Stadt wieder zu verlassen. Erst nach Jahresfrist konnte der Zugewanderte dem Stadtrichter das Bürgerrecht aufsagen und dann weiterziehen. Neubürger sollten sowohl im Stadtbuch als auch in einem Register eingetragen werden.

Der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters unterstanden auch die Inwohner. Ihre eingeschränkte rechtliche Stellung wurde in der Stadtordnung kaum erwähnt. Daraus kann aber geschlossen werden, daß alles, was den Bürgern in der Ordnung ausdrücklich erlaubt wurde, den Inwohnern verboten war. Die Bürger durften ohne Wissen des Stadtrichters keine fremden Inwohner in ihr Haus aufnehmen. Jeder Inwohner mußte vor dem Stadtrichter erscheinen "vnd Jm globen mit Hanntgebender trew Vnnsrer gnädigen Herschafft und Gemainer Stat trew vnd holt zesein Jn allermaß wie ain Burger mit zymblichen gebotten und verbotten. Vnnsrer Statrichter Sol auch aynem solchen So er Jm glukl (=glübd) than hat für halten freund oder wer ain solcher Jm wesen ist. Ob sich Etwas Vnwillen zwyschen vnser Burger aynem oder Mer vnd dein begäb Es sy wie das Sy verpind ich dir ietz in dein glubd. Solches mit Recht Hir in Vnnsrer Stat vor mir oder vor aynem Jeden Statrichter So der selbe Zeit ist Händeln vnd austragen vnd an khaynem andern ende. Und auch mit wyssen aynes Statrichters wider dahyn ziehen."

Weiters wurde den Bürgern aufgetragen, innerhalb von drei Tagen fremde Frauen, die sie als "Holdin" in ihr Haus aufnehmen wollten, dem Stadtrichter zu melden.

Auch Handwerksgesellen, die länger als 14 Tage bei einem Meister arbeiteten, mußten dem Stadtrichter bekanntgegeben werden.

Die Stadtordnung erwähnt auch Gäste, die innerhalb des Burgfrieds der Stadt dem Stadtrichter unterstanden. Die Ordnung bezeichnet sie als Fremde und Auswärtige, ohne daß beide Begriffe näher definiert wurden. Sie genossen auf den Märkten und vor allem in Geldangelegenheiten den Schutz des Stadtrichters. Bei Bedarf sollten die Fremden sich mit Zustimmung des Rates des Stadtsiegels bedienen dürfen. Eine Sonderstellung genossen die Landfremden, denen der Stadtrichter in Geldangelegenheiten innerhalb von drei Tagen zu ihrem Recht verhelfen mußte.

Zur Stadtverwaltung gehörten auch die Wächter, Zirker (Rund- oder Streifenwächter), Feuerrufer, Stadtdiener, Boten des Stadtrichters und Weinboten. Frevel gegen diese Personen wurden von der Herrschaft und vom Stadtrichter bestraft.

Neben den Bestimmungen über die Bürgergemeinde nahmen in der Schlaininger Stadtordnung Handel, Markt- und Straßenwesen einen großen Stellenwert ein. Bürgern und Fremden wurde zum Beispiel nahegelegt, die von und zu der Stadt führenden alten Landstrassen und nicht "ungewonlich weg vnd strassen" zu benutzen.

Für ein gut funktionierendes Handels- und Marktwesen war seit jeher die Einhaltung von Maßen und Gewichten eine Voraussetzung. Die Verwendung rechter Maße und Gewichte, vor allem auf den Jahr- und Wochenmärkten wurde den Bürgern besonders eingeschärft. Im einzelnen werden Wein- und Getreidemaße sowie Tuch- und Leinwandellen genannt. Dem Stadtrichter sollten dafür zwei "Verordnete" zur Seite gestellt werden, um viermal im Jahr nach dem Stadtmaß bei den Weinschenken die Weinmaße zu kontrollieren und bei den Fleischhackern die Gewichte zu beschauen. Im einzelnen wurden in diesem Abschnitt folgende Gewerbetreibende hervorgehoben: die Weinmaße bei den Leitgeben und Schenken (Viertel, Halbe und Seidel), Fleischhacker und Krämer, Schneider und Weber und die Getreideverkäufer, die ein "angeprennt Statmasschaff" verwenden sollten. Jeder Stadtrichter mußte gerechte Maße für Wein, Getreide und auch Ellen zu Verfügung haben. Gemeinsam mit den beiden Verordneten war er verpflichtet, die neuen Maße der Bürger eichen und anbrennen zu lassen.

Die Ordnung legte fest, daß viermal im Jahr an einem Sonntag in Schlaining ein Jahrmarkt mit einer Freiung von 14 Tagen vorher und 14 Tagen nachher abgehalten werden sollte. Wer die Freiung für einen Jahrmarkt brach, wurde mit dem Abschlagen der rechten Hand bestraft. Die Händler waren auf dem Jahrmarkt verpflichtet, Getreide

nur mit dem vom Stadtrichter ausgegeben Maß zu messen. Auch die Schneider wurden angehalten, für Tuch und Leinwand nur die Ellen des Stadtrichters zu verwenden.

Jeden Montag fand auf dem Stadtplatz ein Wochenmarkt statt. Den Bürgern und Einwohnern der Stadt war an diesem Tag der Einkauf außerhalb der Stadttore verboten. Um den Fürkauf hintanzuhalten, konnten die Fragner auf dem Marktplatz erst einkaufen, wenn die Waren bereits eine Stunde feilgeboten wurden. Die Marktdauer war mit elf Uhr begrenzt. Salz und Kerzen durfte ein Auswärtiger in der Stadt nur am Wochenmarkt feilbieten. Die Stadtordnung gestattete, Brot, Schmalz, Käse, Eier und Obst die ganze Woche ohne Beschränkung zu verkaufen. Den Gäufleischhackern war es gestattet, auf dem Wochenmarkt ihr Fleisch feilzubieten, doch mußte dieses zuvor von den hiezu Verordneten besichtigt und beschaut werden.

Der Fürkauf, also der Vorwegkauf zum Zweck meist wucherhaften Wiederverkaufs, war den Bürgern generell verboten ("was man in Vnnsrer Stat wider verkaufft oder verkauffen wil").

Die Stadtordnung untersagte den Bürgern von Schlaining, mit Auswärtigen Handel in Form einer Gesellschaft zu treiben, um der Stadt und ihren Bürgern Nachteile zu vermeiden.

Bezüglich des Fischhandels legte die Ordnung fest, daß frische (grüne) oder gesalzene Fische in der Stadt verkauft werden durften, Heringe und gesalzene Fische mußten jedoch Kaufmannsgut sein.

Verglichen mit anderen Stadtordnungen fehlen ausführliche Bestimmungen über die Handwerker, weil es eine wichtige Aufgabe der Stadtverwaltung im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit war, in die Angelegenheiten des produzierenden Gewerbes und damit des Zunftwesens ordnend einzugreifen. Zwar finden sich bei der Verfügung, gerechte Maße und Gewichte zu verwenden, Hinweise auf Weber, Schneider, Fleischhacker usw. doch fehlen die Preise betreffende Verordnungen.

Einzig und allein die Fleischhacker wurden in einem eigenen Kapitel behandelt. In der Stadt gab es damals vier Fleischbänke. Zur Fleischschau wurden eigene Personen herangezogen. Sie sollten jedes Schlachtvieh "auff den fuessen", bevor es geschlagen wurde, besichtigen und beschauen sowie das Fleisch schätzen. Trat in der Stadt ein Mangel in der Fleischversorgung auf, gestatteten Stadtrichter und Rat den Gäufleischhackern, die ganze Woche Fleisch in der Stadt zu verkaufen.

Als relativ kleine grundherrschaftliche Stadt repräsentierte Schlaining den Typ einer Ackerbürgerstadt. Das heißt, die Bewohner betrieben meist innerhalb des Burg-

frieds neben ihrer Tätigkeit in Handel und Gewerbe noch eine Landwirtschaft. Dementsprechend umfangreich sind auch die Punkte in der Stadtordnung, die sich mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigen. Die Ordnung schärfte den Bewohnern ein, daß bis zu St. Georg (23. April) alle Grenzzäune und Einfriedungen an den Äckern und Gärten instandgesetzt sein mußten. Ausführlich sind auch die Bestimmungen bezüglich der Viehweide. Sie war zwischen den Getreidefeldern auch mit Pferden oder Ochsen verboten und auf eigenen Äckern nur ohne Schaden des Nachbarn erlaubt. Fremdes Vieh, das einem Stadtbewohner Schaden auf seinen Äckern zufügte, durfte nicht erschlagen oder verletzt werden. Der Geschädigte konnte entweder das Vieh zum Stadtrichter eintreiben oder diesem davon Mitteilung machen. Den entstandenen Schaden sollten die Bürger schätzen.

Ein eigener Abschnitt befaßt sich mit der Organisierung der Viehweide. Die Stadt konnte einen eigenen Viehhüter dingen. Das Austreiben des Viehes zur Weide erfolgte regelmäßig zur gleichen Zeit. Der Viehhüter war verpflichtet, von Haus zu Haus die "Halt" anzusagen. Gab es keinen gedingten Halter, mußte der Stadtrichter die Viehweide organisieren. Der Halter hatte einen Anspruch auf einen Lohn, er haftete für die Tiere und den Schaden, der durch seine Unachtsamkeit entstand. Wenn ein Stadtbewohner einen fremden Acker bebaute, wurde er bestraft und die Ernte fiel an den Eigentümer des Ackers. Auch war es verboten, mit einem Pflug oder Wagen durch ein Getreidefeld zu fahren oder hindurch zu gehen. Vorhandene Raine und Zäune mußten respektiert und durften nicht abgerissen oder entfernt werden.

Wer einen öden Acker bebauen wollte, hatte dies dem Stadtrichter zu melden und davon der Herrschaft zu dienen. Wer einen öden Acker "Heyen wil", der sollte ein Wortzeichen oder einen "Hey Wüsch" aufstecken. Dann durfte ein anderer diesen Acker nicht in Nutzung nehmen.

Die Stadtordnung für Schlaining zeigt auch erste Ansätze einer Bauordnung. Beim Bau überdachter Einfahrten durfte dem Nachbarn kein Schaden entstehen. Die Rinnen zwischen zwei Häusern mußten regelmäßig erneuert werden, wobei der Nachbar ein Einspruchsrecht besaß. Auch die Zäune innerhalb der Stadt sollten von den Bürgern instandgehalten werden. Durch das Auffangen von Regenwasser und von Schnee durch die Dachtraufe durfte dem Nachbarn kein Schaden entstehen.

Der Stadtrichter sollte auch auf die Einhaltung von Sauberkeit innerhalb der Stadt achten. Kot, Unflat, Asche oder Kehrmist durfte von den Stadtbewohnern nicht auf die Gasse geschüttet werden.

Wie bereits oben erwähnt, bezeichnet man heute die im ausgehenden Mittelalter von den Grundherren gegründeten Kleinstädte als Minderstädte. Die Stadtordnung von 1514 für Stadtschlaining zeigt uns eine Stadt, die hinsichtlich ihrer Vorrechte an der Grenze zum Markt liegt. Vielfach erscheint der Stadtrichter nicht als oberstes Organ der Bürgergemeinde, sondern als Repräsentant des Grundherrn. Die meisten anderen städtischen Organe sind nur in verkümmerter Form vorhanden. Warum Veit von Fladnitz Schlaining so "minder" ausstattete, wissen wir nicht. Auch fehlen uns Nachrichten, wie die Familie Batthyány sich zu dieser Stadtordnung verhielt.

Diskussion zum Referat Rudolf KROPF

Schäffer: Ich hätte eine Frage zur Überlieferung der Stadtordnung von 1514. Der Transkribent gibt, ziemlich genau an, Wechsel der Hand, Wechsel der Tinte. Er bemüht sich also paläographisch sehr ordentlich zu sein. Er gibt aber kein Datum, keinen Aussteller und kein Siegel an. Dann kann ich das nur so interpretieren, ihm lag nicht ein Original, sondern eine Abschrift vor.

Kropf: Der Transkribent führt ganz genau an, wie die Jahreszahl 1514 geschrieben wurde, wie sie zum anderen Text steht, ob sie verkehrt oder gerade geschrieben wurde. Er hat also peinlich genau darauf geachtet, die Quelle authentisch wiederzugeben.

Schäffer: Er hätte also auch nicht vergessen, ein Siegel anzugeben, wenn ein solches vorhanden gewesen wäre. Also mit der Akribie, wie diese Ordnung hier transkribiert wurde, hätte er das ganz sicher getan. Es kann also daher nur eine Abschrift vorgelegen sein, vielleicht eine zeitgenössische durch die Interpolation, die Sie angegeben haben. Die Brüche in der logischen Abfolge lassen auf spätere Einschübe schließen. Gibt der Transkribent irgendwann einmal an, ob in dem ihm vorliegenden Text Korrekturen sind?

Kropf: Nein. Er korrigiert nur seine eigene Abschrift.

Schäffer: Vielleicht war diese Ordnung gar nicht rechtswirksam, sondern ein Entwurf einer Stadtordnung anhand von Stadtordnungen, die man subsidiär heranzog, auf deren Basis man sich selbst eine Stadtordnung für die kleine Stadt Schllaining fixieren wollte. Diese Zentrierung auf den Stadtrichter, die Sie da herausgearbeitet haben, ist wohl das Kennzeichen einer sehr, sehr kleinen Stadt, die eine diffizile Verwaltungsstruktur nicht benötigt hat. Und der Mangel an Zünften, na ja wozu braucht man eine Zunft, wenn es zum Beispiel nur zwei Bäcker gibt? Das gleiche gilt für die anderen Handwerker.

Kropf: Zunftordnungen liegen für Stadtschllaining im Original nicht vor. Die Kollegin Kiss hat einen Aufsatz über die Zunftordnungen geschrieben und für Schllaining die ersten Handwerksordnungen für 1494 festgehalten. Es muß also damals in Schllaining schon Zünfte gegeben haben.

Prickler: Diese Geschichte mit der Zunftordnung von Schllaining ist ein Angabe aus dem Jahr 1813 und die ist ganz und gar unglauwürdig. Die erste Zunft im Burgenland, die wir überhaupt feststellen können, wird 1494 in Pinkafeld genannt. Daß es in Schllaining damals Zünfte gegeben hat, ist sehr vage. Ich habe die Stadtordnung studiert, sie stammt zweifelsohne aus dieser Zeit, also aus 1514. Das kann man nicht nur an der Sprache, sondern auch aus den Einschüben erkennen. Was der Transkribent nicht lesen konnte, das war die Schrift dieser Zeit. Diese ganzen Bestimmungen sind nichts anderes als ein Banntaiding mit einigen Punkten, wo eben auf die Stadt Bezug genommen wird, ansonsten unterscheiden sich die Bestimmungen überhaupt nicht. Sie sind manchmal etwas detaillierter als en anderen Banntaidingen, die wir im 16. Jahrhundert aus dem burgenländischen Raum kennen. Es gibt den Begriff der "Minderstadt", für Schllaining müßte man nach dieser Ordnung den Begriff der "Mindeststadt" einführen, da eigentlich von einer Stadt nichts anderes da ist, als eine Mauer, die gibt es aber bei Märkten auch, und der Titel. Es ist also ein privilegierter Marktflecken mit dem Titel Stadt. Es ist jetzt die Frage, ob das die Absicht von Veit Fladnitz war, die Stellung der Stadtbewohner zurückzudrängen. Ursprünglich war ja geplant, eine Stadt zu errichten.

Schäffer: Sie haben erwähnt, daß der Stadtrichter offensichtlich nicht den Blutbann hatte, den behält sich die Herrschaft vor.

Prickler: Das ist das Entscheidende, die Stadt hat nicht den Blutbann. Ganz merkwürdig sind auch die Bestimmungen über die Richterwahl. In unserer Gegend war

es üblich, daß der Grundherr dem untertänigen Ort drei Kandidaten vorschlug und die Gemeinde den Richter auswählte. Hier ist es umgekehrt, die Gemeinde schlägt Kandidaten vor und der Grundherr wählt aus. Das ist schon fast steirisch, wo der Amtmann ernannt wurde. In dieser Beziehung war also die Stadt Schlaining weniger berechtigt, als die untertänigen Dörfer.

Hunyadi: Wurden da nicht Bestimmungen aus Niederösterreich oder der Steiermark übernommen? Es ist also eine Stadtordnung nach einem österreichischen Muster. Waren keine Bestimmungen über die Beziehungen zum Grundherrn vorhanden, mit dem sich der Stadtrichter in Verbindung zu setzen hatte?

Kropf: Es gibt nur diesen einen Hinweis ganz am Anfang der Ordnung, daß der Stadtrichter dem Grundherrn geloben soll, ihm treu zu sein. Ich habe versucht, für diese Ordnung eine Vorlage zu finden. Ich vermute, daß Veit Fladnitz vermutlich aus der Steiermark eine Vorlage mitgebracht hat. Ich habe bisher keine Vorlage gefunden, meine Vergleiche haben sich in erster Linie auf Österreich konzentriert.

Vilfan: Eine Detailfrage: Wie ist es möglich, daß ohne Prozeß sofort gepfändet wird.

Kropf: Es geht um finanzielle Angelegenheiten, also um Geldschulden. Der Beklagte mußte innerhalb von 14 Tagen seine Schuld bezahlen. Ist das nicht erfolgt, dann konnte der Stadtrichter von sich aus pfänden.

Vilfan: Da mußte doch zuerst festgestellt werden, daß die Schuld besteht. Das erfolgte in einem Prozeß. Ich glaube, daß diese Betonung des Stadtrichters oft eine Mitwirkung einiger Ratsmitglieder einschließt, ohne daß das ausdrücklich hervorgehoben werden mußte. Wenn es sich um Bagatellen handelte, dann entschied der Stadtrichter wirklich allein, wenn etwas wichtigeres vorlag, kam es vor ein paar Ratsmitglieder - es mußten nicht alle zwölf sein. Was mich da überrascht ist, daß keine jährlichen Gerichtsversammlungen erwähnt werden.

Kropf: Es wird keine Ratsversammlung erwähnt, nur der Termin für die Wahl des Stadtrichters ist verzeichnet, diese erfolgte am 23. April. Bei diesem Termin kam die ganze Gemeinde zusammen.

Prickler: Das entspricht ganz den dörflichen Ordnungen. Im batthyányschen Bereich ist dann im 16. und 17. Jahrhundert das "Quatemberrecht" erwähnt, sonst in den Dörfern erfolgte die Versammlung der Dorfbewohner einmal am Georgitag, da war die Wahl in die Ämter. Dabei wurde das Banntaiding verlesen und dabei wurden alle Fälle vorgebracht.

Paul Roth: Der 23. April, der Georgitag, in anderen Diözesen war es der 24. April, war der Auf- und Abdingtag im bäuerlichen Bereich. Das hat sehr viel damit zu tun, daß es sich hier wirklich um bäuerliche Abhängigkeiten und um Abhängigkeit von Untertanen gegenüber dem Grundherrn handelte. War es üblich am 23. April eine Versammlung abzuhalten oder hängt es eben damit zusammen, daß dieses wichtige bäuerliche Datum sich auch hier in der Stadt niederschlägt.

Kropf: Nur an diesem Tag, am 23. April, gibt es die Versammlung der Stadtbürger, an dem die Wahl der vier Personen erfolgte, aus denen der Grundherr dann einen Richter auswählte. Ebenfalls am 23. April wählte die Gemeinde ihren Anteil an den Räten. Der 23. April war auch der Tag für den Wechsel der Dienstboten.

Meyer: Ich habe eine konkrete Frage betreffend die Maut in Drumling. Welchen Straßenzug betrifft sie? Es werden vier Jahrmärkte erwähnt. Können die Termine in Verbindung gebracht werden mit den batthyányschen Märkten beziehungsweise mit den heute noch existierenden vier Jahrmärkten, geben die zwölf Räte einen Anhaltspunkt über die Bevölkerungszahl?

Kropf: Die Quelle enthält nur die Angabe über eine Maut in Drumling, aber nicht an welchem Straßenzug sie lag. Die Jahrmärkte sind die gleichen wie heute, am ersten Sonntag zu Beginn jeder Jahreszeit. Die zwölf Räte geben überhaupt keine Aus-

kunft über die Bevölkerungszahl. Es gibt in Österreich Städte mit acht Räten, die sehr groß waren.

Prickler: Wenn nur ein innerer Rat gewählt wurde, dann war es ein sehr kleiner Ort. Neusiedl zum Beispiel war ein Marktflecken und hatte auch zwölf Räte. Schlaining nannte sich im späten 16. Jahrhundert eine privilegierte freie Stadt, fast wie die königlichen Freistädte.